

# **BGer U 475/00 vom 26. März 2002**

Bundesgericht, 2002-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_475\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_475_00)

FR: TF U 475/00 du 26 mars 2002

IT: TF U 475/00 del 26 marzo 2002

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob als Folge des am 12. August 1991 erlittenen Unfalls bei Erlass des Einspracheentscheids vom 29. Juni 1999 (vgl. BGE 127 V 102 , 121 V 366 Erw. 1b) ein Gesundheitsschaden bestand, der zu Arbeits- und rentenbegründender Erwerbsunfähigkeit führte ( Art. 18 ff. UVG ) und/oder welcher eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen Integrität (Art. 24 f. UVG) darstellte. Das kantonale Gericht hat die dafür massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze, samt den Regeln zur richterlichen Würdigung von medizinischen Berichten und Gutachten ( BGE 125 V 352 Erw. 3), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 2**

In medizinischer Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 12. August 1991 beim Sprung von der Ladebrücke eines Lastwagens einen Misstritt tat und eine Distorsion des linken oberen Sprunggelenks erlitt. Nach anfänglich konservativer Behandlung (Ruhigstellung mit Aircastschiene) erfolgten u.a. am 15. Dezember 1992 eine operative Gelenksrevision mit Gelenkkörperentfernung (Operationsbericht des Dr. med. A. \_\_\_\_\_, Leitender Arzt Spital I. \_\_\_\_\_, vom 16. Dezember 1992) sowie am 9. März 1994 ein zweiter chirurgischer Eingriff mit Narbenrevision, Neurektomie eines Narbennuroms, - erneuter - Gelenksrevision, Teilsynovektomie und Excision von verknöchernenden Knorpelanteilen an der Fibulaspitze (Bericht des Dr. med. L. \_\_\_\_\_, Praxisklinik R. \_\_\_\_\_ für Orthopädie, vom 9. März 1994). Gleichwohl persistierten multiple - belastungsabhängige - Beschwerden, worunter stechende Schmerzen im Fussgelenk (Berichte der SUVA-Kreisärzte B. \_\_\_\_\_ [vom 24. August 1998] und C. \_\_\_\_\_ [vom 12. November 1996], des Dr. med. D. \_\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie, vom 1. Juli 1996 und des Dr. med. E. \_\_\_\_\_, Arzt für Allgemeine Medizin FMH, vom 21. Mai 1996).

### **E. 3**

a) Das kantonale Gericht hat - wie bereits die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid vom 29. Juni 1999 - entscheidwesentlich auf die Berichte der SUVA-Kreisärzte C. \_\_\_\_\_ (vom 12. November 1996) und B. \_\_\_\_\_ (vom 24. August 1998) abgestellt. Sie würdigte diese als voll beweiskräftig ( BGE 125 V 352 Erw. 3) und erwog, einzige verbliebene Unfallfolge - neben einer nur sehr diskreten Muskelatrophie am Ober- und Unterschenkel - sei eine bloss leicht eingeschränkte Dorsalextension des linken oberen Sprunggelenks. Hinsichtlich des vor dem Unfall ausgeübten Berufes als

Geschäftsführer und Lastwagenchauffeur bestünde volle Arbeitsfähigkeit. Bezüglich der Tätigkeit als Chauffeur seien wohl gewisse Einschränkungen vorhanden, diese könnten indes durch zumutbare Vorkehrungen (Auffangen des Körpergewichts mit dem rechten Fuss) wettgemacht werden. Mangels Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit bestünde kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Weiter würden die medizinischen Gegebenheiten die Zusprechung einer Integritätsentschädigung offenkundig ausschliessen. b) Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. aa) Der relevante medizinische Sachverhalt ist umfassend dokumentiert. Es besteht kein Anlass zu weiteren Beweisvorkehrungen. bb) Dr. med. S. \_\_\_\_\_ hält im Bericht vom 15. November 2000 ausdrücklich fest, es bestünden "wenig pathologische Befunde"; darin sei er mit "den vorangehenden Untersuchern einig". Soweit er für die Beurteilung der Schwere des Integritätsschadens auf subjektive Faktoren, wie das berufliche oder private Umfeld, abstellen will, ist dies untauglich. Der Integritätsschaden beurteilt sich ausschliesslich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischem Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Spezielle Behinderungen des Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt ( BGE 124 V 35 Erw. 3c, 113 V 221 Erw. 4b). Die Einschätzung, wonach es "durchaus im Rahmen der Möglichkeiten (liege), dass sich in einigen Jahren im Bereich des oberen Sprunggelenks links doch eine Arthrose entwickelt", betrifft einen ungewissen, in der Zukunft liegenden Sachverhalt und ist als solcher unbeachtlich. Die verbliebenen Unfallfolgen - sehr diskrete Muskelatrophie am Ober- und Unterschenkel und lediglich leicht eingeschränkte Dorsalextension des linken oberen Sprunggelenks - stellen, wie das vorinstanzliche Gericht zu Recht erwog, keine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen Integrität gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG dar. cc) Die Beurteilungen des Gesundheitszustandes und Stellungnahmen zur Arbeitsfähigkeit der beiden SUVA-Kreisärzte C. \_\_\_\_\_ (vom 12. November 1996) und B. \_\_\_\_\_ (vom 24. August 1998) werden durch den Bericht des Dr. med. M. \_\_\_\_\_ (vom 9. Januar 2001) insoweit bestätigt, als die eingeschränkte Dorsalflexion des linken OSG wohl gewisse Schwierigkeiten bei der (vollen) Hockstellung und dem In-die-Knie-Gehen verursacht, diese aber durch zumutbare Vorkehrungen wettgemacht werden können. Mit der Vorinstanz ist auch im Lichte der letztinstanzlich neu aufgelegten Beweismittel des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die durch die leicht eingeschränkte Dorsalflexion des linken OSG resultierenden Beeinträchtigungen jedenfalls nicht derart sind, dass sie einem funktionell bedingten Ausfall gleichkämen, welcher sich in erwerblicher Hinsicht niederschlägt. Dies gilt allgemein und in besonderem Masse für die zuletzt vor dem Unfallereignis vom 12. August 1991 ausgeübte Tätigkeit als einziger Angestellter und Inhaber der im Transportwesen tätig gewesenene Firma X. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in B. \_\_\_\_\_. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 26. März 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.